

RGBI-1908081-Nr03 Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Republik Deutschösterreich

Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Republik Deutschösterreich

gegeben am 08.08.2019, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 17.08.2019 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 03

In Abwägung der Gesetze die als originale Reichs- und Bundesgesetze Deutschlands im Deutschen Reich in Kraft sind, ist die Republik Deutschösterreich durch deren freiwilligen Beitritt vom 12. November 1918 als Mitglied des Bundes anzuerkennen. In Anbetracht dessen, daß zum Zeitpunkt des Beitritts der Bundesrath und Reichstag als die gesetzgebenden Organe, durch gewalttätige Revolutionäre behindert, getäuscht und bedroht wurden, woraus sich in Folge bis in die Neuzeit Regierungen bildeten, die unter Fremdsteuerung und mit Korruption an die Macht kamen. Der Beitritt ist durch den Bundesrath für das Deutsche Reich rückwirkend anzuerkennen.

Artikel 1.

Die Republik Deutschösterreich ist gemäß „Gesetz Nr. 5 vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich“ ein Bestandteil des Deutschen Reiches. Für die staatsrechtliche Wiedereinrichtung der Republik Deutschösterreich gehen alle Rechte auf die deutschösterreichische Staatsregierung über. Alles weitere regeln die Gesetze, die sich Deutschösterreich gegeben hat, wenn diese nicht der Verfassung des Deutschen Reiches und seiner bestehenden Gesetze entgegenstehen.

Deutsche sind alle Deutschösterreicher, die ab dem 12. November 1918 die Staatsangehörigkeit zu Deutschösterreich oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35 RuStaG vom 22. Juli 1913) besitzen.

Deutschösterreich gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.

Artikel 2.

Besondere Gesetze regeln die Teilnahme Deutschösterreichs an der Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Reiches, sowie die Ausdehnung des Geltungsbereiches von Gesetzen und Einrichtungen des Deutschen Reiches auf Deutschösterreich.

Artikel 3.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt sich der Termin, an welchem die Verfassung des Deutschen Reiches in Deutschösterreich in Wirksamkeit treten soll, durch Artikel 1 dieses Gesetzes.

Artikel 4.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erhält § 2. des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 einen dritten Absatz, der wie folgt lauten soll:
„[3] Deutschösterreich gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.“

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft. Sobald der Volks-Reichstag wieder zusammentritt, ist ihm dieses Gesetz zur Abstimmung vorzulegen.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1908081-Nr03-Gesetz-betreffend-Deutschoesterreich" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1908081-Nr03-Gesetz-betreffend-Deutschoesterreich" _D](#)

Gesetz Nr. 4 vom 05. Jänner 1919 **Vollzugsanweisung über das** **deutschösterreichische Staatsgebiet** **bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und** **Ortschaften**

Staatsgesetzblatt

für den Staat Deutschösterreich

Jahrgang 1919

Ausgegeben am 5. Jänner 1919

3. Stück

Inhalt: (Nr. 4 und 5.) 4. Vollzugsanweisung über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften. — 5. Erster Nachtrag zu der Vollzugsanweisung zum Gesetze vom 19. Dezember 1918 gegen die Steuerflucht.

4.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 40, über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, wird bestimmt:

Das Staatsgebiet Deutschösterreichs umfaßt die Länder:

Österreich unter der Enns,
Österreich ob der Enns,
Salzburg,
Borarlberg,

Steiermark in folgendem Umfange:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke:

Mflenz, Arnfels, Bad Aussee, Birckfeld, Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Eibiswald, Eisenerz, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstfeld, Gleisdorf, Graz = Stadt, Graz = Umgebung, Gröbming, Hartberg, Jedning, Judenburg, Kainberg, Kirchbach, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mährenberg, Marburg, Mariazell, Mautern, Mürzzuschlag, Murau, Mureck, Neumarkt, Obdach, Oberzeiring, Oberwölz, Pettau, Pöllau, Rottenmann,

St. Gallen, St. Leonhard in W. B., Schladming, Stainz, Voitsberg, Vorau, Weiz, Wildon;
die Gemeinde Ober-Radkersburg des Gerichtsbezirkes Ober-Radkersburg;
alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Radkersburg außer Plappiberg.

Kärnten mit Ausnahme der Gemeinde Seeland des Gerichtsbezirkes Eisenkappel und unter Angliederung der Gemeinde Weißenfels aus Krain (Gerichtsbezirk Kronau).

Tirol in folgendem Umfange:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Ampezzo (Hayden), Bozen, Brigen, Brunck, Buchenstein, Enneberg, Fassa, Fügen, Glurns, Hall, Hopfgarten, Imst, Innsbruck, Kastelruth, Kaltern, Ritzbühel, Klausen, Küffstein, Lana, Landeck, Lienz, Meran, Nöbels, Nauders, Neumarkt, Passer, Rattenberg, Reutte, Ried, Sarnthal, Schlanders, Schwaz, Silz, Sillian, Steinach, Sterzing, Taufers, Telfs, Welsberg, Windischmatrei, Zell am Ziller;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Cavalese: außer Capriana, Nover-Carbonare, Stramentizzo, Bassloriana;

die Gemeinde Proveis des Gerichtsbezirkes Cles;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Fondo: Laurein, St. Felix, Unsere liebe Frau im Walde.

Aus Böhmen folgende Gebietssteile:

Als Deutschböhmen:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Arnau, Aisch, Ausha, Aushig, Bad Königswart, Benfen, Böhmisches Kamnitz, Böhmisches Leipa, Bilin,

Braumau, Brüx, Buchau, Dautsa, Deutschgabel, Duppau, Dux, Eger, Elbogen, Falkenau, Friedland, Gablonz an der Neiße samt Ortschaft Püntschei, weiterer Anteil von der Gemeinde Stührow des Gerichtsbezirkes Eisenbrod, Görtau, Graslitz, Haida, Hainzspach, Hohenelbe, Hostau, Jechwitz, Kaaden, Karbitz, Karlsbad, Katharinaberg, Komotau, Kragau, Kuditz, Marienbad, Marschendorf, Mies, Neudorf, Neustadt a. d. L., Oberleutensdorf, Petschau, Pstraumburg, Plan, Platten, Podersam, Preßnitz, Reichenberg samt den Ortschaften Bösching und Zilowei der Gemeinde Bösching des Gerichtsbezirkes Turnau, Rochlitz a. d. Z., Ronsperg, Rumburg, Saaz, Schaplar, Schludena, Sebastiansberg, St. Joachimsthal, Tachau, Tannwald, Tepl, Teplitz-Schönau, Tetschen, Trautenau, Warnsdorf, Wegstädtel, Weipert, Wefelsdorf, Weiseritz, Wildstein, Zwickau;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bischofteinitz: Bischofteinitz, Blijowa, Czarlowitz, Dobrowa, Großmadowa, Hochsemlowitz, Horschau, Krakau, Raschowitz, Reßhals, Witzkau, Wogolzen, Rutowa, Stahoschitz, Nemlowitz, Obermedelzen, Birk, Pohowitz, Raschnitz, Semelchitz, Trebnitz, Wassertrompeten, Webrowa, Weirowa, Worowitz, Wostirichen, Zetschowitz;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Dobrzán, außer Elhotten, Lihn, Neudorf;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Jaroměř: Grabshüh, Hermanitz, Kleinbock, Littisch, Probe, Salmá, Schlotten, Westek und die Ortschaft Bilaun der Gemeinde Caslawet;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Königinnof an der Elbe: Altenbuch-Döbernei, Dubenez, Grablitz, Großbock, Güntersdorf, Haab, Raschow, Regelsdorf, Mladern, Königreich I, Königreich II, Kofen, Komar, Kufus, Leuten, Liebthal, Niedermans, Niedervölsdorf, Obervölsdorf, Prohrub, Neunzahn, Rettendorf, Schurz Dorf, Schurz Markt, Sibojed, Silwarlent, Söberle, Stangendorf, Stern, Wihnan, Ziesnitz, ferner die Ortschaften Remaus und Stückhäuser der Gemeinde Königreich III;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Leitmeritz außer Bauschowitz, Böhmisches Kopitz, Benian, Deutsch Kopitz, Drabschitz, Erdly, Reblitz, Poděapfel, Theresienstadt;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Lobositz außer Chodolitz, Chraftian, Maschkowitz, Zetschan, Kolloletsch, Opolau, Podjeditz, Schöppenthal, Semisch, Starcey, Trebnitz, Tribitz, Trzemschitz, Webitzchan;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Manetin: Derunkau, Eijotin, Deutsch Doubrawitz, Hurlau, Kotantschen, Krash, Lukowa, Mösing, Netscherin, Potok, Preitenstein, Rabenstein, Radichin, Ratka, Willischau, Wirschin, Wisočan, Zahradka, Zwolln, ferner Hluboka ohne Kales und Boitlos;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neupaka: Großborowitz, Nedar, Stupna, Widach;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Nemes außer Zetten und der Ortschaft Sobaken der Gemeinde Kessel;

die Gemeinde Littitz des Gerichtsbezirkes Pilsen;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Postelberg außer Imling;

die Gemeinde Weßlau und die Ortschaft Swojetin der Gemeinde Swojetin des Gerichtsbezirkes Rakonitz;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Staab außer Kürschan;

die Gemeinde Huttendorf des Gerichtsbezirkes Starfenbach;

die Gemeinden Haselbach, Lannawa, Wassersuppen, die Ortschaft Nimvorgut der Gemeinde Postitzkau und die Ortschaft Nepomut der Gemeinde Klentisch des Gerichtsbezirkes Taus;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Tuschau außer Malestiz;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Weißwasser: Jesowai, Kleinbösig, Neudorf, Niedergruppai, Niederrofitai, Rosabl, Oberrofitai, Wisla und die Ortschaft Wazacka der Gemeinde Weißwasser.

Als mit Oberösterreich zu vereinigendes Verwaltungsgebiet:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Hartmanitz, Hohenfurth, Oberplan, Wallern;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bergreichenstein außer Damitsch, Malec, Otruzno, Pohorsko, Schimauau, Sobeschtsch, Stachau, Straßschin und Nerbitz, letztere jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Josum;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Badweis: Roschowitz, Sabor;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Grazen außer Julienhain;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Kalsching außer Berlau, Neudorf und der Ortschaft Oberneudorf der Gemeinde Johannessthal;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Kaplitz außer Duhe, Großsporeschin, Demau und der Ortschaft Meingallen der Gemeinde Ottenschlag;

die Gemeinde Gesen und die Ortschaften Hinkowitz, Mladotitz und Nemütz der Gemeinde Birka des Gerichtsbezirkes Mattau;

die Gemeinden Großdrossen, Höriz, Hofschlowitz, Kirchschlag, Kladen, Kruman, Lagau, Lobisching, Maltischitz, Pohlen, Priethal, Saborich, Schöbersdorf, Deutschmannsdorf, Tritesch, Tweras, Wetterern, Zippendorf und die Ortschaften Rabischowitz und Zahradka der Gemeinde Wukowitz des Gerichtsbezirkes Kruman;

die Gemeinden Bowitz, Kollowitz, Ober-
großschun des Gerichtsbezirkes Netolitz;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neuern
außer der Ortschaft Böhmisches Hammer der Ge-
meinde Holletitz;

die Gemeinden Donau, Friedrichsthal, Hirschan,
Kaltenbrunn, Maxberg, Neumarkt, Schneiderhof,
Springenberg, Viertel und die Ortschaft Silberberg
der Gemeinde Puzeried des Gerichtsbezirkes Neu-
gödein;

die Gemeinden Brenntenberg, Christelschlag,
Chrobold, Frauenthal, Oberhaid, Oberablat, Ober-
schlag, Pfefferichlag, Prachatz, Repešchin, Kohn,
Sablat, Schreinettschlag, Wolletschlag und die Ort-
schaften Prislup und Zaborz der Gemeinde Zaborz
des Gerichtsbezirkes Prachatz;

die Gemeinden Abrechtsried, Langendorf,
Swina und die Ortschaften Mochau und Unter-
teschau der Gemeinde Gaberle, Unterkochet der Ge-
meinde Petrowitz, Rof der Gemeinde Podmof,
Brabschow und Zalusch der Gemeinde Schütten-
hofen des Gerichtsbezirkes Schüttenhofen;

die Gemeinde Haid und die Ortschaften
Schwalfhof, Glasera, Neudorf der Gemeinde Neu-
dorf, Georgental der Gemeinde Těšchin des Ge-
richtsbezirkes Schweinitz;

die Gemeinden Brennet, Bollmau und die
Ortschaften Koflstätten, Pelechen und Philippberg
der Gemeinde Tilmischau des Gerichtsbezirkes
Taus;

die Gemeinden Außergefeld, Buchwald,
Fürstenhut, Ganjan, Kaltenbach, Klösterle, Korf-
hütten, Kufschwarda, Landstraßen, Reugebäu, Ober-
moldau, Rabitz, Winterberg des Gerichtsbezirkes
Winterberg.

Als mit Niederösterreich zu vereinigendes
Verwaltungsgebiet:

Alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neu-
bistritz;

die Gemeinden Blauenschlag, Brunn, Buchen,
Deutschmoliken, Diebling, Gatterschlag, Großrammer-
schlag, Heinrichschlag, Hofersschlag, Kleinradeinles,
Kleinrammersschlag, Köpferichlag, Motten, Nutta-
schlag, Neudek, Niederbaumgarten, Niedermühl,
Oberbaumgarten, Obermühl, Ottersschlag, Rieger-
schlag, Ruttenschlag, Tieberschlag, Ulrichschlag,
Wenkerschlag des Gerichtsbezirkes Neuhaus.

Aus den Ländern Schlesien, Mähren und
Böhmen folgende Gebietsteile als Sudetenland:

Von Schlesien:

die Stadtgemeinde Troppau;

alle Gemeinden der Gerichtsbezirke Bennisch,
Freiwaldau, Freudenthal, Hennersdorf, Hohenplog,

Jägerndorf, Jauernig, Odrau, Obersdorf, Weidenau,
Wärbenthal, Zuckmantel;

die Gemeinden Stiebzig, Wollmersdorf (ohne
die Ortschaft Janowitz) des Gerichtsbezirkes Königs-
berg;

die Gemeinden Dirschowitz, Dorstieschen,
Farkowitz, Katharein, Kreuzendorf, Pippin, Lodnitz,
Mladetzko, Neplachowitz, Sterchowitz, Sawrowitz,
Wlastowitz des Gerichtsbezirkes Troppau;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Wistadt
außer Briesau, Dittersdorf, Zantsch, der Ortschaft
Böhmisches Markersdorf der Gemeinde Markersdorf
und Walddolbersdorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Wagstadt die Ge-
meinden:

Altstadt, Bielau, Brawin, Brozdorf, Groß
Obersdorf, Tyrn, Wagstadt.

Von Mähren:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke:

Fulnek, Hof, Mährisch Altstadt, Römerstadt,
Stadt Liebau, Wiesenberg, Zwittau.

Aus dem Gerichtsbezirk Littau die Ortschaft
Neuschloß der Gemeinde Lautsch.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch Neustadt
alle Gemeinden außer Lepinke und Pissendorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch Schönberg
die Gemeinden:

Bente, Bladensdorf, Blasche, Brattersdorf,
Deutschliebau, Frankstadt, Geppersdorf, Goldenfluß,
Grumberg, Halbseit, Hermesdorf, Hohenfluß, Liebes-
dorf, Mährisch Schönberg, Niedereisenberg, Nieder-
ullischen, Nikles, Oberullischen, Rabeneisen, Rabers-
dorf, Reigersdorf, Reitendorf, Schimischl, Weiters-
dorf, Wenzelsdorf, Wiesen und die Ortschaften
Königsgrund (samt Johrusdorf) und Plösch der
Gemeinde Schönbrunn.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch Weißkirchen
die Gemeinden:

Bodenstadt, Bösten, Daub, Fünzighuben,
Gaisdorf, Hermitz, Kunzendorf, Lindenau, Litschel,
Lutschitz, Mittelwald, Neudek, Pohl, Poschkau,
Schmiedsau.

Aus dem Gerichtsbezirk Mügglitz die Ge-
meinden:

Altmoletzin, Allerheiligen, Augezd, Chirles,
Chrişes, Großpoidl, Kaltenlautsch, Kremetschan,
Kwittein, Leyen, Libein, Mährisch Auffee, Mora-
mican, Müglitz, Müräu, Neumoletzin, Ohnes, Rippau,
Schützendorf, Schwägersdorf, Schweine, Steimmey,
Tritschin, Wolledorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Olmütz die Gemeinden:

Epperswagen, Großwasser, Habicht, Haslicht,
Hembol, Kirckowitz, Bohorsch, Posluchau, Westa.

Aus dem Gerichtsbezirk Schildberg die Gemeinden:

Bukowitz, Friesedorf, Friezshof, Herauz, Lenzhof, Mährisch Karlsdorf, Mährisch Rothwasser, Schildberg, Schönau, Schönwald, Weißwasser.

Aus dem Gerichtsbezirk Sternberg alle Gemeinden außer Böhmisches Haus, Boniowitz, Gnoitz, Jägersfeld, Jaschtian, Libusch, Sternau, Stefanau, Strukowitz, Jerotein.

Aus dem Gerichtsbezirk Freiberg die Gemeinden:

Engelswald (ohne die Ortschaft Lilien), Gurtendorf, Neuhübel, Partschendorf, Sedlnitz, Sirkowitz und die Ortschaft Rosenthal der Gemeinde Großpeterswald.

Aus dem Gerichtsbezirk Gewitsch die Gemeinden:

Dörfles, Hinterehrsdorf, Kornitz, Schlettau, Selsen.

Aus dem Gerichtsbezirk Hohenstadt die Gemeinden:

Budigsdorf, Heinzhof, Kleinjestreby, Kolloredo, Lufsdorf, Nebes, Pobuttich, Kohle, Rudolfsthal, Steine, Tattenitz, Unterheinzendorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Leipnitz die Gemeinden:

Koslau, Prussinowitz, Schlod.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch Trübau alle Gemeinden außer Alt Türrau, Bodelsdorf, Lohsen, Markt Türrau, Petruska, Pittschendorf, Urruz.

Aus dem Gerichtsbezirk Neutitschein die Gemeinden:

Blattendorf, Blauendorf, Deutsch Jasnit, Grafendorf, Großpetersdorf, Halbendorf, Kunewald, Hausdorf, Neutitschein, Schönau, Seitendorf, Senstleben, Söhle.

Von Böhmen:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke Grulich, Rokitnitz.

Aus dem Gerichtsbezirk Senftenberg:

die Ortschaft Eihal der Gemeinde Klösterle.

Aus dem Gerichtsbezirk Neustadt an der Mettau die Gemeinden:

Deschney, Gießhübel, Maßnitz, Polom, Sattel, Trtschkadorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Dpočno:

die Ortschaft Michoway der Gemeinde Lom.

Aus dem Gerichtsbezirk Reichenau an der Snejna:

die Ortschaften Nemanitz und Witschinez der Gemeinde Rehberg.

Aus dem Gerichtsbezirk Landskron alle Gemeinden außer Böhmisches Rothwasser, Herbetitz, Koburg, Nepomuk, Niederhermanitz, Oberhermanitz, Petersdorf, Niedersdorf, Waltersdorf, Weipersdorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Wilbenschwert die Gemeinden:

Dreihöf, Hertersdorf, Hilbetten, Knappendorf, Mittellichwe, Niederlichwe, Oberlichwe, Seibersdorf, Tschernowier.

Aus dem Gerichtsbezirk Leitomischl die Gemeinden:

Abtsdorf, Blumenau, Dittersdorf, Hoppendorf, Jansdorf, Karlsbrunn, Kefelsdorf, Lauierbach (ohne die Ortschaft Reudorf), Misl, Schirmdorf, Strofete, Überdörfel.

Aus dem Gerichtsbezirk Policka die Gemeinden:

Böhmisches Rothmühl, Böhmisches Wiesen, Bohnan, Brunnitz, Deutsch Bielau, Dittersbach, Laubendorf, Neubiela, Riegersdorf, Schöndranau (ohne die Ortschaft Hammergrund).

Als Kreis Deutschsüdmähren:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke Joslowitz, Mikolsburg, Porlitz, Blabings;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Traun außer Hüslowitz, Böttau, Wisklein, Zblowitz;

die Gemeinden Auspitz, Großsternowitz, Gurdau, Neumühl, Poppitz, Brittlach, Saiz, Tracht des Gerichtsbezirkes Auspitz;

die Gemeinde Urbantsch des Gerichtsbezirkes Datschitz;

die Gemeinden Dantschowitz, Dötschen, Fratting, Frauendorf, Hafnerluden, Kurlupp, Lospitz, Neuspitz, Plospitz, Qualkowitz, Ranzeru, Tiefenbach, Ungarisch, Wispitz, Zoppanz des Gerichtsbezirkes Jamnitz;

die Gemeinden Lundenburg und Lundenburg Israelitengemeinde des Gerichtsbezirkes Lundenburg;

die Gemeinden Aschmeritz, Babitz, Chlubitz, Damitz, Grubschitz, Hofteritz, Jeritz, Kaschnitzfeld, Kleinseelowitz, Kodan, Lidmeritz, Miskitz, Miskitz Israelitengemeinde, Nispitz, Stalitz, Sochert, Zullnitz, Wolframitz des Gerichtsbezirkes Mährisch Kromau;

die Gemeinden Laaz und Woikowitz des Gerichtsbezirkes Seelowitz;

die Gemeinden Mtschallersdorf, Baumöhl, Bonitz, Borotitz, Deutsch Konitz, Dörflich, Edelspitz, Eßfleke, Frainersdorf, Gaiwitz, Gerstenfeld, Gnadersdorf, Großkowitz, Gurwitz, Hermannsdorf, Hddnitz, Kaidling, Kallendorf, Kleintajar, Kleintefwitz, Lechowitz, Mannsberg, Mühlstraun, Naschetitz, Neuschallers-

dorf, Oblas, Pandis, Pöltzenberg, Poppis, Pratsch, Prohmeritz, Pumlitz, Raufenbruck, Schafwitz, Schattau, Selkeitz, Tafwitz, Tefwitz an der Wiese, Töstitz, Urban, Wainitz, Znaim, Zuderhandl des Gerichtsbezirkes Znaim.

Als Einschlußgebiete:

die Sprachinsel Brünn, und zwar:

die Stadtgemeinde Brünn und die Gemeinden Czernowitz, Kunrowitz, Mödritz, Morbes, Rennowitz, Obergerspitz, Priesenitz, Schöllschitz, Steinmühle und Untergerspitz des Gerichtsbezirkes Brünn;

die Sprachinsel Jglan, und zwar:

die Stadtgemeinde Jglan, aus dem Gerichtsbezirk Deutschbrod, die Gemeinden Fridenau, Hochtann, Langendorf, Pattersdorf;

aus dem Gerichtsbezirk Pilgram die Ortschaft Besenhschhof (Wöstenhof) der Ortsgemeinde Cejl;

aus dem Gerichtsbezirk Stecken alle Gemeinden außer Ortschaft Luckau, Steindorf;

aus dem Gerichtsbezirk Jglan die Gemeinden Birnbannhof, Dürre, Goffan, Handelsdorf, Hochdorf, Holzmühl, Hoßau, Lutschen, Risching, Mitteldorf, Neustift bei Jglan, Otten, Piskau, Poppis, Porenz, Ranzern, Roschitz, Sollowitz, Stannern, Willens, Wolframs, Zeisan;

die Stadtgemeinde Olmütz und die Gemeinden Giezhübel, Högendorf bei Olmütz (früher Powel), Rebotein, Redweis, Neretein, Neugasse, Neustift, Rimlau, Salzergut und Schnobolin des Gerichtsbezirkes Olmütz.

Der Präsident:

Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:

Remier m. p.

Der Staatsnotar:

Splwester m. p.

5.

Erster Nachtrag vom 3. Jänner 1919 zu der Vollzugsanweisung zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, wird verordnet wie folgt:

I. Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr.

Artikel 1.

Zur Überwachung des Verkehrs mit Zahlungsmitteln und Wertpapieren der im § 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, bezeichneten Art wird in Wien eine Amtsstelle errichtet (Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr).

Artikel 2.

(1) Die Geschäfte dieser Amtsstelle werden unter der Leitung des Postsparkassenamtes von einer Kommission versehen, welche aus je einem Vertreter des Postsparkassenamtes und der Finanzverwaltung sowie einem Fachmann des Devisengeschäftes gebildet wird. Der Kommission wird ein Vertreter der gemäß § 15 des Steuerfluchtgesetzes zur Vermittlung befugten Bankinstitute mit beratender Stimme beigezogen. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter bestellt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Vertreter des Postsparkassenamtes, eventuell sein Stellvertreter. Der Vertreter des Postsparkassenamtes wird vom Gouverneur dieses Amtes, die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Staatssekretär der Finanzen bestellt.

(2) Die Kommissionsmitglieder, welche nicht Staatsbeamte sind, sowie der Vertreter der oben genannten Bankinstitute haben in die Hand des Kommissionsleiters Amtsverschwiegenheit zu geloben.

Artikel 3.

Der Amtsstelle obliegt

1. die Beaufsichtigung jener Geschäfte, welche gemäß § 15 des Steuerfluchtgesetzes nur durch Vermittlung der vom Staatssekretär der Finanzen bezeichneten Bankinstitute durchgeführt werden dürfen;
2. die ausnahmsweise Bewilligung zur Durchführung solcher Geschäfte seitens anderer Anstalten oder Personen, die Festsetzung der Durchführungsmodalitäten sowie die Beaufsichtigung der Durchführung in solchen Fällen;
3. die Entgegennahme der für die Steuerbehörden bestimmten Ausfertigungen der Parteien-erklärungen (§ 16);
4. die allfällige Erteilung der Bewilligung namens der Steuerbehörde (§ 16, Absatz 2) in Fällen des Verdachtes einer Verletzung des § 14;
5. die Gewährung von Ausnahmen nach den Weisungen des Staatssekretärs der Finanzen;
6. die Erteilung von Auskünften.

Artikel 4.

Die Amtsstelle ist befugt, in Steuerbemessungsakten Einsicht zu nehmen oder die Akten zum Amtsgebrauche zu entleihen.

**Gesetz 5. vom 12. November 1918 über die
Staats- und Regierungsform von
Deutschösterreich**

Ramen die zur Durchführung dieses Programms erforderlichen Anträge an die Militärverwaltung und die österreichischen Behörden zu stellen und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird beauftragt, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 30. Oktober 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvestor m. p.

5.

Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet der Staatsrat, wie folgt:

Artikel 1.

Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt.

Artikel 2.

Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik. Besondere Gesetze regeln die Teilnahme Deutschösterreichs an der Gesetzgebung und Verwaltung der Deutschen Republik sowie die Ausdehnung des Geltungsbereiches von Gesetzen und Einrichtungen der Deutschen Republik auf Deutschösterreich.

Artikel 3.

Alle Rechte, welche nach der Verfassung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, gehen einseitig, bis die konstituierende Nationalversammlung die endgültige Verfassung festgelegt hat, auf den deutschösterreichischen Staatsrat über.

Artikel 4.

Die k. u. k. Ministerien und die k. k. Ministerien werden aufgelöst. Ihre Aufträge und Vollmachten auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich

gehen unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge auf die deutschösterreichischen Staatsämter über. Den andern Nationalstaaten, die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, bleiben ihre Ansprüche an die erwähnten Ministerien wie auf das von diesen verwaltete Staatsvermögen gewahrt.

Die Liquidierung dieser Ansprüche ist völkerrechtlichen Vereinbarungen durch Kommissionen vorbehalten, die aus Bevollmächtigten aller beteiligten Nationalregierungen zu bilden sind.

Bis zum Zusammentreten dieser Kommissionen haben die deutschösterreichischen Staatsämter das Gemeinschaftsgut, soweit es sich auf dem Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich vorfindet, als Treuhänder aller beteiligten Nationen zu verwalten.

Artikel 5.

Alle Gesetze und Gesetzesbestimmungen, durch die dem Kaiser und den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses Vorrechte zugestanden werden, sind aufgehoben.

Artikel 6.

Die Beamten, Offiziere und Soldaten sind des dem Kaiser geleisteten Treueides entbunden.

Artikel 7.

Die Übernahme der Kronüter wird durch ein Gesetz durchgeführt.

Artikel 8.

Alle politischen Vorrechte sind aufgehoben. Die Delegationen, das Herrenhaus und die bisherigen Landtage sind abgeschafft.

Artikel 9.

Die konstituierende Nationalversammlung wird im Jänner 1919 gewählt. Die Wahlordnung wird noch von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossen, sie beruht auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts.

Artikel 10.

Nach den gleichen Grundsätzen ist das Wahlrecht und das Wahlverfahren der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen zu ordnen.

Die Gemeindevahlordnung wird noch durch die Provisorische Nationalversammlung festgesetzt, die Neuwahl der Gemeindevertretungen erfolgt binnen drei Monaten. Bis zur Neuwahl sind die bestehenden Gemeindevertretungen nach den Anweisungen

des Staatsrates durch eine angemessene Zahl von Vertretern der Arbeiterschaft zu ergänzen.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 12. November 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Schvester m. p.

6.

Die Provisorische Nationalversammlung hat am 12. November 1918 nachstehenden

Beschluß

gefaßt:

Aufruf.

„An das deutschösterreichische Volk:

Die durch das gleiche Stimmrecht aller Bürger berufenen Vertreter des Volkes von Deutschösterreich haben, in der Provisorischen Nationalversammlung unter den freigewählten Präsidenten vereinigt und beraten durch die von der Volksvertretung eingesetzten verantwortlichen Behörden, den Beschluß gefaßt, den Staat Deutschösterreich als Republik, das ist als freien Volksstaat einzurichten, dessen Gesetze vom Volke ausgehen und dessen Behörden ohne Ausnahme durch die Vertreter des Volkes eingesetzt werden.

Zugleich hat die Provisorische Nationalversammlung beschlossen, ihre Vollmachten unverzüglich, sobald die nötigsten Vorkehrungen getroffen sind, in die Hände des Volkes zurückzulegen.

Im Monat Jänner wird das gesamte Volk, Männer und Frauen, zur Wahl schreiten und sein äußeres Schicksal wie seine innere Ordnung allein, frei und unabhängig bestimmen.

Was dieses von Unglück heimgesuchte, schwergeprüfte Volk seit den Tagen von 1848 immer begehrt, was ihm die Mächte des Rückschritts ebenso hartnäckig wie kurzichtig versagt haben, das ist nun inmitten des allgemeinen Zusammenbruches der alten Einrichtungen glücklich errungen.

Mitbürger! Deutschöreicher!

Wir stellen die Volksfreiheit unter den Schutz der gesauerten Bevölkerung!

Wir fordern Euch auf, bereit zu sein, Eure Rechte, Eure Freiheiten, Eure Zukunft mit der Tatkraft, aber auch mit der Besonnenheit und Klugheit eines freien Volkes selbst zu wahren und zu beschirmen.

Jetzt, da die Freiheit gesichert ist, ist es erste Pflicht, die staatsbürgerliche Ordnung und das wirtschaftliche Leben wiederherzustellen.

Der neue Staat hat ein Trümmerfeld übernommen, alle wirtschaftlichen Zusammenhänge sind aufgelöst, die Erzeugung steht beinahe still, der Güterverkehr stockt, ein Viertel der männlichen Bevölkerung wandert noch fern von der Heimat.

Die Vorsorge für das tägliche Brot, die Zufuhr von Kohle, die Bereitstellung der notdürftigsten Bekleidung, die Wiederaufnahme des Ackerbaues, die Aufnahme der Friedensarbeit in den Fabriken und Werkstätten ist unmöglich, wenn nicht sofort alle Bürger bereitwilligst und geordnet zur Tagesarbeit zurückkehren. Unsere armen Soldaten, die zur Heimat, zu Weib und Kind zurückkehren wollen, können nicht befördert und verköstigt werden, wenn unser Verkehr stockt!

Jeder, der den Anordnungen der Volksbehörden nicht Folge leistet, ist sein eigener, der Feind seines Nächsten und der Gesamtheit!

Deutschöreicher!

Wir sind nun ein Volk, sind eines Stammes und einer Sprache, vereinigt nicht durch den Zwang, sondern durch den freien Entschluß aller. Jedes Opfer, das ihr bringt, gilt den Euren und nicht fremden Herren, noch fremden Völkern. Darum muß jeder mehr tun, als das Gesetz fordert! Wer über Vorräte verfügt, öffne sie dem Bedürftigen! Der Erzeuger von Lebensmitteln führe sie denen zu, die hungern! Wer überschüssige Gewandung besitzt, helfe die frierenden Kinder bekleiden! Jeder leiste das Äußerste!

Deutschöreicher!

Euer Bürgereinsinn helfe den Volksbehörden, unser Volk vor der sonst drohenden Katastrophe zu retten! Jeder denke vor allem an die nächsten Wochen und Monate. Für später ist gesorgt: In wenigen Monaten wird der Weltverkehr wieder frei sein.

Deutschöreicher!

Bürger, Bauer und Arbeiter haben sich zusammengetan, um das neue Deutschösterreich zu begründen. Bürger, Bauer und Arbeiter sollen in den nächsten Monaten der höchsten nationalen, politischen

RGBl-1903071-Nr02 Verordnung, betreffend die Abänderung der Bezeichnungen Gerichtsschreiberei, Gerichtsschreiber, Gerichtsdienner

Verordnung, betreffend die betreffend die Abänderung der Bezeichnungen Gerichtsschreiberei, Gerichtsschreiber, Gerichtsdienner

verordnet am 07.03.2019, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 23.03.2019 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

Nr. 02

In allen Gesetzen und Verordnungen des Deutschen Reiches sind die nachfolgenden Bezeichnungsänderungen durchzuführen.

Artikel 1.

An die Stelle der Gerichtsschreiberei tritt die Bezeichnung Geschäftsstelle.

Artikel 2.

An die Stelle des Gerichtsschreiber tritt die Bezeichnung Urkundsbeamte.

Artikel 3.

An die Stelle des Gerichtsdienner tritt die Bezeichnung Gerichtswachtmeister.

Artikel 4.

Der elfte Titel des Gerichtsverfassungsgesetz (Band 1877 Nr. 4, Seite 41 - 76) erhält die Überschrift „Geschäftsstelle“

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1903071-Nr02-Verordnung-Aenderung-Gerichtsbezeichnungen" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1903071-Nr02-Verordnung-Aenderung-Gerichtsbezeichnungen" _D](#)

RGBI-1812121-Nr12 Gesetz betreffend einer freiwilligen Reichsschutzwehr

Gesetz, betreffend die Bildung einer freiwilligen Reichsschutzwehr

gegeben am 12.12.2018, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 21.01.2019 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 12

Die Söldnervereinigung „*Bundeswehr*“ und das Unternehmen „*POLIZEI*“ des *Vereinigten Wirtschaftsgebietes* lassen auch im Dezember 2018 nicht erkennen, daß sie dem Deutschen Volk auf Treue und Ehre verpflichtet und bereit sind, um im Heimatland der Deutschen die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu garantieren. Dieser Tatbestand zwingt uns, dem Deutschen Volk die völkerrechtliche und reichsrechtliche Legitimation zu erteilen, eine Reichsschutzwehr aufzubauen. Sollten die Alliierten zum 31. Dezember 2018, 24 Uhr MEZ ihren Aufsichts- und Schutzwahrungspflichten gegenüber Deutschland und dem Deutschen Volk nicht nachkommen, müssen die beiden gesetzgebenden Organe (Bundesrath und Volks-Reichstag) schnellstens einberufen werden, um dieses Gesetz zu beschließen.

§ 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, gemäß dem Rechtskreis des Deutschen Reiches, wie es zum 31. Juli 1914 bestand, ist eine freiwillige Reichsschutzwehr zu gründen. Hierzu ist die gesamte Bevölkerung aufgerufen, auch das bisher als Staatenlos geführte Personal der *BRD*.

§ 2.

Die Aufstellung der Abteilungen dieser Reichsschutzwehr erteilt der Präsidialsenat mit Zustimmung des Bundesrathes, in der auch die Zahl und Stärke der Schutzwehrverbände festgesetzt werden.

§ 3.

Die Reichsschutzwehr untersteht ausschließlich dem Präsidialsenat. Sie verpflichtet sich gemäß dem Volkseid, gleichlautend dem Amtseid, „RGBI-1005231-Nr6-Amtseid Absatz 3“ und der Haager Landkriegsordnung zu handeln

§ 4.

In die Reichsschutzwehr werden nur Freiwillige aufgenommen. Diese wird außerhalb des Rahmens der aktuellen *Bundeswehr* und der aktuellen *POLIZEI* stehen. Die Deutsche Reichspolizei kann sich

im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Reichsschutzwehr ergänzend anschließen.

§ 5.

Jede Abteilung der Reichsschutzwehr bestimmt ihren Abteilungsleiter und einen Stab aus zwei Personen selbst. Die sich wenn nötig in Hundertschaften aufgliedern und auch darin einen Leiter und einen Stab bestimmen können.

§ 6.

Jede Freiwillige Person ist im Dienste zum Gehorsam gegenüber der bestimmten Abteilungsleitung, der jeweiligen Hundertschaft oder Abteilung verpflichtet. Die Bekleidung und die Abzeichen sollen im Sinne der Reichsschutzwehr eine geschlossene und gut erkenntliche Präsenz darstellen. Näheres regelt eine Verordnung, die vom Bundesrath beschlossen werden muß.

§ 7.

Für die Aufnahme in die Abteilung der Freiwilligen gelten folgende Voraussetzungen

- a) Volljährigkeit (18 Jahre);
- b) gehört keinem der aktuellen radikalen Gruppen an;
- c) ist frei von Haß und Rache;

§ 8.

Die Freiwilligen werden mit der Eignungsfeststellung spätestens nach 21 Tagen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist zunächst beschränkt auf eine Dauer von 6 Monaten. Die Pflichtdienstzeit kann auf weitere 6 Monate, je nach Notwendigkeit auch nur auf 3 Monate verlängert werden. Eine vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses ist bei schwerer Körperverletzung oder bei Disziplinarverletzungen zulässig und vom Abteilungsleiter mit seinem Stab durchzuführen. Versorgungsansprüche werden nicht festgesetzt. Frühere Versorgungsansprüche bleiben erhalten. Die Dienstzeit wird als geleistete Militärzeit angerechnet.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1812121-Nr12-Gesetz-betreffend-einer-Reichsschutzwehr" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1812121-Nr12-Gesetz-betreffend-einer-Reichsschutzwehr" _D](#)

Deutsches Reichsgesetzblatt 2018

Textdaten	
<<< 2017	2019 >>>
Autor:	Amtliches Werk
Titel:	Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches
Herausgeber:	Reichsamt des Innern
Erscheinungsdatum:	2018
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reiches
Bearbeitungsstand	
fertig	

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Übersicht der in Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches vom Jahre 2018 enthaltenen Gesetze, Verordnungen etc.

Datum des Gesetzes	Inkraft zu Berlin	I n h a l t.	Nr. des RGLblatt	Nr. vom Gesetz	Seiten
20. Jan. 2018	23. Jan. 2018	RGLB-1801202- Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Bundesrathes zur 102ten Tagung	1801202	1801202	1
06. Jan. 2018	10. Feb. 2018	RGLB-1801061-Nr01-Gesetz, betreffend die Änderung des RGLB 1404111-Nr13 "Verbot von Kriegsaktivitäten"	1801061	01.	1
09. Jan. 2018	10. Feb. 2018	RGLB-1801091-Nr02-Gesetz, betreffend die Ausführung der Gemeindeverfassung	1801091	02.	1
13. Jan. 2018	10. Feb. 2018	RGLB-1801131-Nr03- Verordnung, betreffend die Ausbildung von Beamten und Bediensteten	1801131	03.	1
14. Jan. 2018	10. Feb. 2018	RGLB-1801141-Nr04-Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Bundestaaten und Elsaß Lothringen	1801141	04.	1
10. Feb. 2018	10. Feb. 2018	RGLB-1802101-Nr05- Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 77ten Tagung	1802101	05.	1
03. Mrz. 2018	22. Mrz. 2018	RGLB-1803031-Nr06- Reichsschuldenordnung des Deutschen Reiches	1803031	06.	1
04. Mrz. 2018	22. Mrz. 2018	RGLB-1803041-Nr07- Gesetz, Änderung betreffende den Reichsschulden und der Reichskontrolle	1803041	07.	1
08. Mrz. 2018	22. Mrz. 2018	RGLB-1803081-Nr08- Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung eines Sondergericht beim Deutschen Reichsgericht	1803081	08.	1

12. Mrz. 2018	22. Mrz. 2018	RGI-1803121-Nr09- Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung eines Rechnungshofs des Deutschen Reiches	1803121	09.	1
17. Mrz. 2018	22. Mrz. 2018	RGI-1803171-Nr10- Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 78ten Tagung	1803171	10.	1
17. Mrz. 2018	22. Mrz. 2018	RGI-1803172-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Bundesrathes zur 103ten Tagung	1803172	1803172	1
22. Mrz. 2018	22. Mrz. 2018	Beschlüsse zur Reichsschuldenverwaltung und dem Sondergericht			
18. Apr. 2018	18. Apr. 2018	RGI-1804161-Nr11-Drittes Bereinigungsgesetz der Reichsgesetze	1804161	11.	7
11. Aug. 2018	12. Aug. 2018	RGI-1808121-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Bundesrathes zur 104ten Tagung	1808121	1808121	1
18. Aug. 2018	18. Aug. 2018	Einrichtung eines Ausschuß für Justizwesen im Bundesrath			
31. Dez. 2018	31. Dez. 2018	Depesche aus dem Bundes-und Reichspräsidium zum Jahreswechsel 2018-2019			

Personenstandsregister Deutschland des Deutschen Reiches

Personenstandsregister

Das rechtsfähige Deutsche Reich ist zu keiner Zeit untergegangen und wird in den Staatsgrenzen zum 31. Juli 1914 durch die Verfassung des Deutschen Reiches beschrieben. Somit ist das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStaG) von 1913 des Deutschen Reiches anzuwenden.

Der urkundlich bescheinigte Eintrag in das Personenstandsregister des Deutschen Reiches ist der einzige Nachweis, daß Sie wieder als natürliche Person nach RuStaG 1913 Deutsche Reichs- und Staatangehörige sind und den dadurch garantierten ([Artikel 3 der Deutschen Reichsverfassung](#)) rechtlichen Schutz genießen.

Der [Bundesrath und der Volks-Reichstag beschloß im Jahr 2011 Herrn Erhard Lorenz als Staatssekretär des Innern](#) zu berufen, da er zu diesem Zeitpunkt den Nachweis einer gesetzlich korrekten 3,5 jährigen Reichsbeamtenausbildung nachweisen konnte und somit allen [Ausweisen und Urkunden](#) durch seine Unterschrift rechtskraft und die staatliche Anerkennung erteilen konnte. Alles nachzulesen und zu entnehmen aus dem amtlichen Mitteilungsblattes des Deutschen Reiches: <https://www.deutscher-reichsanzeiger.de/>

Ausgestellte Urkunden sind nur mit dem [Amtssiegel des Deutschen Reiches](#) und mit der Unterschrift

eines legitimen Urkundsbeamten, in unserem Fall der Staatssekretär des Innern, gültig. Die von andern sich selbst ernannten Kommissarischen Regierungen, Exilregierungen, Gemeinden, Reichsbürgern, Bewegungen, Religionsgemeinschaften und Gruppen ausgestellten und unterzeichneten Urkunden, Ausweis und Pässe sind unter vorsätzlicher Täuschung ungültig besitzen keine Rechtskraft und sind gemäß dem [Strafgesetzbuch](#) ein Straftatbestand. Schon der Versuch ist strafbar.

[Im Jahr 2011 wurde das Personenstandsregister](#) eingerichtet um hier eingetragen werden zu können, erfordert es die freiwilligen Eintragung in das Personenstandsregister des Deutschen Reiches.

Das entsprechende Antragsformular und weitere Informationen finden Sie unter unserer staatlichen Druckerei: <https://www.deutsche-reichsdruckerei.de/Dienst/>

Lassen Sie sich nicht von BRD-, DDR- und Stasi-Ubooten verleiten sich in deren Register eintragen zu lassen, das wäre gleichzusetzen mit dem Register der der Nazis

Die Beantragung der Ausweise und Urkunden erfolgt unter:

Artikel 2daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

[Deutsche Verfassung, Verfassung des Deutschen Reiches \(1871\), Verfassung Deutschland, Reichsverfassung, Verfassung 1871, Bundesverfassung](#)

[Artikel 3: Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.](#)

[Artikel 4: Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:](#)

[Artikel 5: Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag.](#)

Im Deutschen Reich gelten uneingeschränkt die bis zum 28. Oktober 1918 beschlossenen und nie außer Kraft gesetzten Reichsgesetze.

[Artikel 11:](#) Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags.

[RGI-1005232-Nr7 Übergangsgesetz zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches](#)

[Ernennung zum Bevollmächtigten im Bundesrath des Herrn Erhard Lorenz](#)

RGBI-1804161-Nr11 Drittes Bereinigungsgesetz der Reichsgesetze

3. Bereinigungsgesetz, betreffend der Reichsgesetze

gegeben am 18.04.2018, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 30.04.2018 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 11

Nachfolgende Gesetze die irrtümlich als legitime Deutsche Reichsgesetze noch heute ihre Anwendung finden, werden mit diesem 3. Bereinigungsgesetz gesondert für nichtig erklärt, da diese den Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung und deren Gesetzen entgegen stehen. In jeweiligen Einzelfall gelten die ursprünglichen Deutschen Reichsgesetze die zum 28. Oktober 1918 noch in Kraft waren und die durch die beiden verfassungsrechtlichen gesetzgebenden Organe, in Kraft gesetzt wurden.

Artikel 1.

Das Gesetz über den Deutschen Sparkassen - und Giroverband, aktuell Kurzbezeichnung „*SparkGiroVerbG*“, Ausfertigungsdatum 06.04.1933; wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland, aktuelle Kurzbezeichnung „*AuslVerbindlG*“, Ausfertigungsdatum 01.06.1933, wird für nichtig erklärt.

Artikel 3.

Das Wechselgesetz, aktuelle Kurzbezeichnung „*WG*“, Ausfertigungsdatum 21.06.1933, wird für nichtig erklärt.

Artikel 4.

Das Scheckgesetz, aktuelle Kurzbezeichnung „*ScheckG*“, Ausfertigungsdatum 14.08.1933, wird für nichtig erklärt.

Artikel 5.

Die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten, aktuelle Kurzbezeichnung „*RAuslDRBest*“, Ausfertigungsdatum 22.12.1933, wird für nichtig erklärt.

Artikel 6.

Die Bekanntmachung über das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl, aktuelle Kurzbezeichnung „*RKonkordatBek*“, Ausfertigungsdatum 12.09.1933, wird gemäß „*RGBl-1211091-Nr15-Gesetz-Staatskirchenrecht*“ vom 09.11.2012, wird für nichtig erklärt.

Artikel 7.

Das Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüche aus öffentlichen Grundstückslasten, aktuelle Kurzbezeichnung „*MietPfG*“, Ausfertigungsdatum 09.03.1934, wird für nichtig erklärt.

Artikel 8.

Das Einkommensteuergesetz, aktuelle Kurzbezeichnung „*EStG*“, Ausfertigungsdatum 16.10.1934, wird für nichtig erklärt.

Artikel 9.

Das Bewertungsgesetz, aktuelle Kurzbezeichnung „*BewG*“, Ausfertigungsdatum 16.10.1934, wird für nichtig erklärt.

Artikel 10.

Das Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten, aktuelle Kurzbezeichnung „*LagerstG*“, Ausfertigungsdatum 04.12.1934, wird für nichtig erklärt.

Artikel 11.

Das Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht, aktuelle Kurzbezeichnung „*UrhRSchFrVerlG*“, Ausfertigungsdatum 13.12.1934, wird für nichtig erklärt.

Artikel 12.

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz), aktuelle Kurzbezeichnung „*LagerstGDV*“, Ausfertigungsdatum 14.12.1934, wird für nichtig erklärt.

Artikel 13.

Das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes, aktuelle Kurzbezeichnung „*RSiedlGErgG*“, Ausfertigungsdatum 04.01.1935, wird für nichtig erklärt.

Artikel 14.

Die Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung), aktuelle Kurzbezeichnung „*GBV*“, Ausfertigungsdatum 08.08.1935, wird für nichtig erklärt.

Artikel 15.

Das Gesetz über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser, aktuelle Kurzbezeichnung „*MittelweserG*“, Ausfertigungsdatum 08.03.1936, wird für nichtig erklärt.

Artikel 16.

Das Gebrauchsmustergesetz, aktuelle Kurzbezeichnung „*GebrMG*“, Ausfertigungsdatum 05.05.1936, wird für nichtig erklärt.

Artikel 17.

Das Patentgesetz, aktuelle Kurzbezeichnung „*PatG*“, Ausfertigungsdatum 05.05.1936, wird für nichtig erklärt.

Artikel 18.

Das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen, aktuelle Kurzbezeichnung „*SchVerschrFrdWäG*“, Ausfertigungsdatum 26.06.1936, wird für nichtig erklärt.

Artikel 19.

Die Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über amtliche Prüf und Gewährzeichen, aktuelle Kurzbezeichnung „*WZGBek*“, Ausfertigungsdatum 15.09.1936, wird für nichtig erklärt.

Artikel 20.

Das Gewerbesteuergesetz, aktuelle Kurzbezeichnung „*GewStG*“, Ausfertigungsdatum 01.12.1936, wird für nichtig erklärt.

Artikel 21.

Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, aktuelle Kurzbezeichnung „*WpSchCHEGDV*“, Ausfertigungsdatum 29.12.1936, wird für nichtig erklärt.

Artikel 22.

Das Aktiengesetz, aktuelle Kurzbezeichnung „*AktG*“, Ausfertigungsdatum 30.01.1937, wird für nichtig erklärt.

Artikel 23.

Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz), aktuelle Kurzbezeichnung „*DepotG*“, Ausfertigungsdatum 04.02.1937, wird für nichtig erklärt.

Artikel 24.

Die Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes, aktuelle Kurzbezeichnung „*WZG§35GBRBek*“, Ausfertigungsdatum 06.03.1937, wird für nichtig erklärt.

Artikel 25.

Die Justizbeitreibungsordnung, aktuelle Kurzbezeichnung „*JBeitrO*“, Ausfertigungsdatum 11.03.1937, wird für nichtig erklärt.

Artikel 26.

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, aktuelle Kurzbezeichnung „*VollstrAbkITAAV*“, Ausfertigungsdatum 18.05.1937, wird für nichtig erklärt.

Artikel 27.

Die Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über amtliche Prüf- und Gewährzeichen, aktuelle

Kurzbezeichnung „WZGBek 1936-09-15“, Ausfertigungsdatum 15.09.1936, wird für nichtig erklärt.

Artikel 28.

Die Verordnung über die Verwaltung der Elbe im Gebiet Groß-Hamburg, aktuelle Kurzbezeichnung „ElbVwGrHmbV“, Ausfertigungsdatum 30.06.1937, wird für nichtig erklärt.

Artikel 29.

Die Versicherungssteuer- Durchführungsverordnung, aktuelle Kurzbezeichnung „VersStDV 1960“, Ausfertigungsdatum 13.07.1937, wird für nichtig erklärt.

Artikel 30.

Die Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung), aktuelle Kurzbezeichnung „HRV“, Ausfertigungsdatum 12.08.1937, wird für nichtig erklärt.

Artikel 31.

Die Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes, aktuelle Kurzbezeichnung „WZG§35IRLBek“, Ausfertigungsdatum 04.01.1938, wird für nichtig erklärt.

Artikel 32.

Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, aktuelle Kurzbezeichnung „NamÄndG“, Ausfertigungsdatum 05.01.1938, wird für nichtig erklärt.

Artikel 33.

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, aktuelle Kurzbezeichnung „FamNamÄndGDV 1“, Ausfertigungsdatum 07.01.1938, wird für nichtig erklärt.

Artikel 34.

Die Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes, aktuelle Kurzbezeichnung „WZG§35NLDBek“, Ausfertigungsdatum 03.02.1938, wird für nichtig erklärt.

Artikel 35.

Die Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes, aktuelle Kurzbezeichnung „WZG§35CANBek“, Ausfertigungsdatum 03.02.1938, wird für nichtig erklärt.

Artikel 36.

Die Verordnung über öffentliche Spielbanken, aktuelle Kurzbezeichnung „SpielbkV“, Ausfertigungsdatum 27.07.1938, wird für nichtig erklärt.

Artikel 37.

Das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen, aktuelle Kurzbezeichnung „TestG“, Ausfertigungsdatum 31.07.1938, wird für nichtig erklärt.

Artikel 38.

Die Eisenbahn- Verkehrsordnung, aktuelle Kurzbezeichnung „EVO“, Ausfertigungsdatum 08.09.1938, wird für nichtig erklärt.

Artikel 39.

Der Erlaß über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, aktuelle Kurzbezeichnung „RRHErl“, Ausfertigungsdatum 23.11.1938, wird für nichtig erklärt.

Artikel 40.

Die Verordnung über die Verwaltung der Elbe und anderer Reichswasserstraßen durch die Hansestadt Hamburg, aktuelle Kurzbezeichnung „*ElbVwHHmbV*“, Ausfertigungsdatum 31.12.1938, wird für nichtig erklärt.

Artikel 41.

Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz), aktuelle Kurzbezeichnung „*HeilprG*“, Ausfertigungsdatum 17.02.1939, wird für nichtig erklärt.

Artikel 42.

Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz), aktuelle Kurzbezeichnung „*HeilprGDV 1*“, Ausfertigungsdatum 18.02.1939, wird für nichtig erklärt.

Artikel 43.

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts, aktuelle Kurzbezeichnung „*RHiGRCAbkAV*“, Ausfertigungsdatum 31.05.1939, wird für nichtig erklärt.

Artikel 44.

Die Bekanntmachung über das deutsch-griechische Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts, aktuelle Kurzbezeichnung „*RHiGRCAbkBek*“, Ausfertigungsdatum 28.06.1939, wird für nichtig erklärt.

Artikel 45.

Das Verschollenheitsgesetz, aktuelle Kurzbezeichnung „*VerschG*“, Ausfertigungsdatum 04.07.1939, wird für nichtig erklärt.

Artikel 46.

Die Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über ein amtliches Prüfzeichen, aktuelle Kurzbezeichnung „WZGBek“, Ausfertigungsdatum 28.07.1939, wird für nichtig erklärt.

Artikel 47.

Die Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen, aktuelle Kurzbezeichnung „MündelPfandBrV“, Ausfertigungsdatum 07.05.1940, wird für nichtig erklärt.

Artikel 48.

Die Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes, aktuelle Kurzbezeichnung „WZG§35CHEBek“, Ausfertigungsdatum 20.06.1940, wird für nichtig erklärt.

Artikel 49.

Die Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden, aktuelle Kurzbezeichnung „GBWiederhV“, Ausfertigungsdatum 26.07.1940, wird für nichtig erklärt.

Artikel 50.

Die Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes, aktuelle Kurzbezeichnung „WZG§35NFKBek“, Ausfertigungsdatum 12.10.1940, wird für nichtig erklärt.

Artikel 51.

Das Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, aktuelle Kurzbezeichnung „SchRG“, Ausfertigungsdatum 15.11.1940, wird für nichtig erklärt.

Artikel 52.

Die Schiffsregisterordnung, aktuelle Kurzbezeichnung „SchRegO“, Ausfertigungsdatum 19.12.1940,

wird für nichtig erklärt.

Artikel 53.

Die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände, aktuelle Kurzbezeichnung „KAEAnO“, Ausfertigungsdatum 04.03.1941, wird für nichtig erklärt.

Artikel 54.

Die Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung, aktuelle Kurzbezeichnung „KnVAusbauV“, Ausfertigungsdatum 19.05.1941, wird für nichtig erklärt.

Artikel 55.

Die Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden, aktuelle Kurzbezeichnung „UrkErsV“, Ausfertigungsdatum 18.06.1942, wird für nichtig erklärt.

Artikel 56.

Die Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung, aktuelle Kurzbezeichnung „A/KAE“, Ausfertigungsdatum 27.02.1943, wird für nichtig erklärt.

Artikel 57.

Die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken, aktuelle Kurzbezeichnung „WasKwV“, Ausfertigungsdatum 26.10.1944, wird für nichtig erklärt.

Artikel 58.

Die Reichsabgabenordnung, vom 13. Dezember 1919 und die Gleichnamige vom 22. Mai 1931, Nr. 20, Seite 161 Teil I der Ausgabe 1931, wird für nichtig erklärt.

Artikel 59.

Für alle bisher nicht erfassten Gesetze und Verordnungen, gilt § 2. des „RGL-1301132-Nr2-Gesetz-bisheriger-Gesetze-Vorschriften“ vom 13. Januar 2013, im Änderungsstand vom 02. Juni 2015.

Artikel 60.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGL-1804161-Nr11-Drittes-Bereinigungsgesetz-der-Reichsgesetze" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGL-1804161-Nr11-Drittes-Bereinigungsgesetz-der-Reichsgesetze" _D](#)

RGL-1803031-Nr06 Reichsschuldenordnung

Reichsschuldenordnung des Deutschen Reiches

gegeben am 03.03.2018, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 22.03.2018 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 06

§ 1.

Die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits für das Deutsche Reich gemäß Artikel 73 der Verfassung des Deutschen Reiches, zum Stand: 28.10.1918 erfolgt durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten oder Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

Werden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Wechsel zur Einlösung fällig oder zurückgekauft, oder werden Darlehen zurückerstattet, so wächst der für die Einlösung, den Rückkauf oder die Rückerstattung erforderliche Betrag dem Anleihekredit des laufenden Rechnungsjahres zu, soweit dieser Betrag die dafür durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel übersteigt.

Über die Ausführung der Kreditgesetze hat der Staatssekretär im Reichsschatzamt dem Bundesrath und dem Volks-Reichstag jährlich Bericht zu erstatten.

§ 2.

Zu Sicherheitsleistungen oder zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln dürfen die Ausgaben von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und die Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen. Sie können wiederholt werden; jedoch darf der Gesamtbetrag der jeweils umlaufenden noch nicht fälligen Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel und der jeweils geschuldeten Darlehen den zugelassenen Höchstbetrag nicht überschreiten.

§ 3.

Wann, in welchen Beträgen und unter welchen Bedingungen Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen auszugeben, Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen gegen Schuldschein aufzunehmen sind bestimmt der Staatssekretär im Reichsschatzamt, soweit nicht das Kreditgesetz Vorschriften darüber enthält. Er ist ermächtigt, die ausgegebenen Schuldurkunden mit Zustimmung der daraus Berechtigten gegen andere Schuldurkunden umtauschen zu lassen. Für die Schuldverbindlichkeiten kann er an Gegenständen, die zum Vermögen des Deutschen Reiches gehören, Sicherheiten bestellen.

Die zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bestimmten Schatzanweisungen, Wechsel und Darlehen dürfen nicht später als 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, für das die Verstärkung zugelassen ist, fällig werden.

§ 4.

Die Ausstellung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, nebst den zugehörigen Zins-, Renten- und Erneuerungsscheinen, der eigenen Wechsel und Schuldscheine sowie die Annahme der gezogenen Wechsel und die Umschreibung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen gemäß §§ 7 und 11 erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung.

Schuldurkunden, die der Beschaffung der Mittel für die Einlösung von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Wechseln oder für die Rückerstattung von Darlehen, oder die zum Umtausch ausgegebener Schuldurkunden dienen, sind dem Staatssekretär im Reichsschatzamt auf Verlangen von der Reichsschuldenverwaltung innerhalb 2 Monaten vor dem Tage zur Verfügung zu stellen, an dem die einzulösenden Schuldurkunden oder die zurückerstatteten Darlehen fällig werden, oder an dem der Umtausch der ausgegebenen Schuldurkunden beginnen soll. Die Verzinsung der neuen Schuldverbindlichkeiten darf nicht vor der Beendigung der Verzinsung der eingelösten oder umgetauschten Schuldurkunden oder zurückerstatteten Darlehen beginnen.

§ 5.

Für die Unterzeichnung der Schuldurkunden ist die Namensunterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der Reichsschuldenverwaltung erforderlich.

Zur Unterzeichnung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen genügen im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschriften auch dann, wenn diese Urkunden nicht auf den Inhaber lauten.

§ 6.

Die Gültigkeit der Unterzeichnung von Schuldurkunden mit Namensunterschriften, die im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellt sind, hängt davon ab, daß die Schuldurkunden vorschriftsmäßig ausgefertigt sind. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Schuldurkunde bedarf

es nicht.

Die Reichsschuldenverwaltung hat die Form, in der die Schuldurkunden ausgefertigt und entwertet werden, zu bestimmen und im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 7.

Lautet eine Schuldverschreibung oder Schatzanweisung auf Namen, so gilt zugunsten des Deutschen Reiches der in der Urkunde Benannte als Gläubiger.

Die Urkunde kann, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt, von der Reichsschuldenverwaltung auf den Namen eines anderen umgeschrieben werden. Zur Stellung des Antrags auf Umschreibung ist der in der Urkunde benannte Gläubiger oder derjenige berechtigt, auf den die Rechte aus der Urkunde übergegangen sind.

§ 8.

Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die an Order lauten, können durch Indossament übertragen werden.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus der indossierten Urkunde auf den Indossatar über.

Auf die Form des Indossaments, die Legitimation des Besitzers und die Prüfung der Legitimation sowie auf die Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, 74, 86 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

§ 9.

Dem in einer auf Namen lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung benannten Gläubiger kann das Deutsche Reich nur solche Einwendungen entgegensetzen die die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Deutschen Reich unmittelbar gegen den Benannten zustehen. Das gleiche gilt für eine an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung gegenüber dem legitimierten Besitzer.

Das Deutsche Reich ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet.

Die Vorschriften der §§ 808, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10.

Eine Ehefrau bedarf zur Verfügung über eine auf Namen oder an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung dem Deutschen Reich gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemanns.

§ 11.

Der Staatssekretär im Reichsschatzamt kann Bestimmungen darüber treffen, inwieweit auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden dürfen.

Die Umschreibung erfolgt auf Antrag des Inhabers, es sei denn, daß dieser zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zugunsten des Deutschen Reiches gilt der Inhaber als Verfügungsberechtigter.

§ 12.

Gegen Aushändigung einer auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibung oder Schatzanweisung, die auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben ist, hat die Reichsschuldenverwaltung auf Antrag des Berechtigten eine neue auf den Inhaber lautende Urkunde zu erteilen.

§ 13.

Wird die Vernichtung einer auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde behauptet, so hat die Reichsschuldenverwaltung auf Antrag des bisherigen Inhabers für die Urkunde Ersatz zu leisten, wenn sie die Vernichtung für nachgewiesen erachtet.

Dasselbe gilt für eine auf Namen oder an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung, wenn der Antragsteller nachweist, daß er zur Zeit der Vernichtung verfügungsberechtigter Besitzer war.

§ 14.

Ist eine auf Namen an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht in ihr das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Vorschriften der § 799 Abs. 2 und des § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 15.

Ist eine unverzinsliche Schatzanweisung zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten, so kann der Antragsteller am Fälligkeitstage die Zahlung des fälligen Betrages gegen Sicherheitsleistung oder die Hinterlegung des Betrages fordern. Die Art der Sicherheitsleistung oder die Hinterlegungsstelle wird von der Reichsschuldenverwaltung bestimmt.

§ 16.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung ist das Gericht, in dessen Bezirk die Reichsschuldenverwaltung ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig.

Der Staatssekretär im Reichsschatzamt kann bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen ein anderes Gericht als zuständig bezeichnen.

§ 17.

Für abhanden gekommene oder vernichtete Zinsscheine ist der im § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen, auch wenn die Ausschließung in dem Zinsschein nicht bestimmt ist.

§ 18.

Die Kosten der Umschreibung einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung und der Erteilung einer neuen Schuldurkunde hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§ 19.

Die Reichsschuldenverwaltung kann Bestimmungen treffen:

1. über die Form der Anträge auf Umschreibung von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen und auf Erteilung neuer Schuldurkunden sowie der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge,
2. über die Form des Nachweises, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Leistung zur Verfügung über die Schuldurkunde berechtigt ist,
3. über die Form der Umschreibung,
4. über die Sätze, nach denen die im § 18 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§ 20.

Die vom Deutschen Reich ausgestellten Wechsel- und Orderpapiere sind von der Wechselsteuer befreit.

Für die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten darf keine Stempelabgabe erhoben werden.

§ 21.

Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten und keiner vertraglichen Tilgungsfrist unterliegen, können in Buchschulden des Deutschen Reiches umgewandelt werden.

Die Umwandlung erfolgt durch Eintragung in das Reichsschuldbuch, Das Nähere wird durch das Reichs-schuldbuchgesetz bestimmt.

§ 22.

Die Verzinsung und Tilgung sowie die sonstige Verwaltung welches in diesem Gesetze geregelt wird, obliegt der Reichsschuldenverwaltung. Der Staatssekretär im Reichsschatzamt hat ihr die erforderlichen Beträge rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die Anordnungen über die Ausführung der Tilgung und über die Verwendung der zur Tilgung bestimmten Mittel erläßt der Staatssekretär im Reichsschatzamt, soweit nicht durch Gesetz oder Vertrag Bestimmungen darüber getroffen sind. Die Bestimmungen über die Ausführung der Auslosungen trifft die Reichsschuldenverwaltung.

§ 23.

Die Reichsschuldenverwaltung ist selbständig und unbedingt verantwortlich:

- a) für die Erfüllung der ihr in den §§ 4, 6 Abs. 2, 7, 11, Abs. 2, 12, 13, 14, Abs. 2 und 19 dieser Verordnung übertragenen Aufgaben, insbesondere für die ordnungsmäßige Ausstellung und Ausreichung der Schuldurkunden des Deutschen Reiches,
- b) für die gesetzmäßige Führung des Reichsschuldbuches,
- c) für die richtige Zahlung der nach den Gesetzen und Vertragsbedingungen vom Deutschen Reich geschuldeten Zinsen und für die Tilgung des Schuldkapitals in der durch die Gesetze und Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise (§ 22 dieser Verordnung),
- d) für die gehörige Verwahrung, Entwertung und Vernichtung der vom Deutschen Reich eingelösten, zurückerworbenen oder in Buchschulden umgewandelten Schuldurkunden.

§ 24.

Die Reichsschuldenverwaltung ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Reichsbehörde, unterliegt jedoch insoweit der oberen Leitung des Staatssekretär im Reichsschatzamt, als dies mit der ihr nach § 23 beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

§ 25.

Die Reichsschuldenverwaltung bildet ein Kollegium, bestehend aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und mindestens drei sonstigen hauptamtlichen besoldeten Mitarbeiter. Dem Kollegium werden die erforderlichen Beamten beigegeben.

Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch den Stellvertreter und, falls auch dieser verhindert ist, durch das dienstälteste Mitarbeiter des Kollegiums vertreten.

Neben den Mitarbeitern können ständige Aushilfsarbeiter und im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses vorübergehend auch nichtständige Aushilfsarbeiter beschäftigt werden. Aushilfsarbeiter dürfen, abgesehen von vorübergehenden Vertretungen, mit den dem Kollegium obliegenden Angelegenheiten nur beschäftigt werden, insoweit ihre Bearbeitung nicht ein für allemal durch Beschluß der Mitarbeiter diesen selbst vorbehalten ist; die Aushilfsarbeiter nehmen an den Beratungen des Kollegiums über Angelegenheiten, welche zu ihrem Beschäftigungsgebiete gehören, mit Stimmrecht teil.

§ 26.

Der Präsident, sein Stellvertreter und die sonstigen Mitarbeiter der Reichsschuldenverwaltung werden von Staatssekretär im Reichsschatzamt nach Zustimmung des Bundesrathes ernannt, sowie nicht der Präsidialsenat das Ernennungsrecht ausübt.

Die ständigen Aushilfsarbeiter werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Staatssekretär im Reichsschatzamt ernannt, soweit nicht der Präsidialsenat das Ernennungsrecht ausübt. Die nichtständigen Aushilfsarbeiter werden vom Präsidenten der Reichsschuldenverwaltung berufen.

Die übrigen Beamten werden vom Präsidenten der Reichsschuldenverwaltung ernannt, soweit nicht der Präsidialsenat das Ernennungsrecht ausübt.

§ 27.

Zu Mitarbeitern der Reichsschuldenverwaltung können nur Personen ernannt werden, die das 35. Lebensjahr überschritten haben.

Die Mitarbeiter und Aushilfsarbeiter sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

Der Präsident und sein Stellvertreter dürfen nicht der Reichsleitung oder einem Reichsamt angehören.

Die Befugnis, ehrenamtlichen Mitgliedern der Reichsschuldenverwaltung die Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen zu erlauben, steht dem Präsidenten zu. Das gleiche gilt von der Genehmigung zum Eintritt eines ehrenamtlichen Mitglieds in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf den Erwerb gerichteten Gesellschaft; die Genehmigung darf auch dann erteilt werden, wenn die Stelle mit einer Belohnung verbunden ist.

§ 28.

Der § 28 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245) findet auf die Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung keine Anwendung.

Soweit nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes die Entscheidung der obersten

Reichsbehörden, der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Dienstvorgesetzten einzuholen ist oder diesen Stellen Befugnisse eingeräumt sind, ist hinsichtlich des Präsidenten, seines Stellvertreters, der sonstigen Mitarbeiter und der ständigen Aushilfsarbeiter der Staatssekretär im Reichsschatzamt, hinsichtlich der übrigen Beamten der Präsident der Reichsschuldenverwaltung zuständig. Zur Ausübung der nach den §§ 80, 81, 84, 85, 98 und 127 des Reichsbeamtenengesetzes der obersten Reichsbehörde zustehenden Befugnisse bedarf der Staatssekretär im Reichsschatzamt, soweit es sich um Mitarbeiter handelt, der Zustimmung des Bundesrathes; vor der Entscheidung ist das Kollegium zu hören. Gegen die von dem Präsidenten der Reichsschuldenverwaltung ausgehende Verhängung einer Ordnungsstrafe ist Beschwerde an den Staatssekretär im Reichsschatzamt zulässig.

Im Sinne der §§ 54 und 151 des Reichsbeamtenengesetzes ist der Präsident, im Sinne des §§ 139 und 153 des Reichsbeamtenengesetzes ist das Kollegium die höhere Reichsbehörde.

§ 29.

Die Reichsschuldenverwaltung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Die Zahl der nach Maßgabe des § 25 stimmberechtigten Aushilfsarbeiter darf bei Abstimmungen die Zahl der neben dem Präsidenten und seinem Stellvertreter anwesenden hauptamtlichen besoldeten Mitarbeiter des Kollegiums nicht übersteigen; ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Aushilfsarbeiter größer, so nehmen an der Abstimmung außer den die Angelegenheit bearbeitenden Aushilfsarbeitern nur die dienstältesten Aushilfsarbeiter teil.

Die Reichsschuldenverwaltung ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die dem Staatssekretär im Reichsschatzamt und der Reichsschulden-Kommission mitzuteilen ist. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Präsidenten.

§ 30.

Die Mitarbeiter und Aushilfsarbeiter haben vor dem Antritt ihres Amtes vor dem Kollegium einen besonderen Eid zu leisten, mit dem sie geloben:

Keine Schuldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs zu beurkunden oder beurkunden zu lassen, welche den in den Reichsgesetzen gegebenen Vorschriften und Ermächtigungen nicht entsprechen, auch dafür zu sorgen, daß die Reichsschuld gehörig getilgt wird, und sich von der Erfüllung dieser und der anderen der Reichsschuldenverwaltung mit selbständiger und unbedingter Verantwortung übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisung irgendwelcher Art abhalten zu lassen.

Der Eidesleistung sollen ein Beauftragter des Staatssekretär im Reichsschatzamt sowie ein oder mehrere Mitglieder der Reichsschulden-Kommission beiwohnen.

§ 31.

Die Reichsschulden-Kommission übt die Aufsicht über alle der Reichsschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte aus.

Die Reichsschulden-Kommission besteht aus 6 Mitgliedern des Bundesrathes, 6 Mitgliedern des Volks-Reichstags und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

§ 32.

Die in der Reichsschulden-Kommission zu entsendenden Mitglieder werden vom Bundesrath aus den

Mitgliedern seines Ausschusses für Haushalt und Rechnungswesen auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesem Ausschuß, vom Volks-Reichstag auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Volks-Reichstag gewählt. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 33.

Den Vorsitz in der Reichsschulden-Kommission führt der Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich.

§ 34.

Die Reichsschuldenverwaltung hat der Reichsschulden-Kommission regelmäßig die Monats- und Jahresabschlüsse ihrer Kasse sowie ihre Geschäftsübersichten zu übersenden. Der Ausschuß ist berechtigt, von der Reichsschuldenverwaltung Auskunft über die Verwaltung, den Bestand, die Verzinsung und die Tilgung der Reichsschuld zu verlangen und seine Bemerkungen der Reichsschuldenverwaltung zur Stellungnahme mitzuteilen. Er hat mindestens einmal jährlich eine außerordentliche Prüfung ihrer Geld- und Wertpapierbestände vorzunehmen; hierzu kann er Beamte des Rechnungshofs heranziehen.

§ 35.

Die Rechnungen der Kasse der Reichsschuldenverwaltung werden vom Rechnungshof des Deutschen Reiches nach vorheriger Prüfung der Reichsschulden-Kommission zugestellt.

Die Reichsschulden-Kommission hat dem Bundesrath und dem Volks-Reichstag jährlich über seine Tätigkeit sowie über die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Reichsschuld im abgelaufenen Jahre Bericht zu erstatten.

§ 36.

Die Landesgesetze können die Rechtsverhältnisse der von den Ländern oder den ihnen angehörenden öffentlichen Körperschaften ausgegebenen Schuldurkunden den Vorschriften der § 5 bis 10, 14 bis 17 entsprechend regeln.

§ 37.

Soweit in Reichsgesetzen und Vorschriften auf die Preußische Ober-Rechnungskammer verwiesen wird, tritt an die Stelle der Rechnungshof des Deutschen Reiches.

§ 38.

Die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (RGBl. S. 129) in der Fassung der Gesetze vom 22. Februar 1904 (RGBl. S.66) und das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 4. August 1914 (RGBl. S. 825) treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Soweit in Reichsgesetzen auf Vorschriften der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 oder vom 4. August 1924 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an deren Stelle.

§ 39.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die vor ihrem Inkrafttreten ausgestellten auf

den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reiches ihre Anwendung. Ferner gelten die Vorschriften der §§ 798 bis 802, 805, 806 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunde.

Unberührt bleiben die Vorschriften für die Verwaltung der auf das Deutsche Reich übergegangenen Länderschulden, desweiteren ist das „RGBl-1405291-Nr23-Nichtigkeit-von-Schuldverschreibungen“ in Anwendung zu bringen.

§ 40.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1803031-Nr06-Reichsschuldenordnung" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1803031-Nr06-Reichsschuldenordnung" _D](#)

RGBl-1803041-Nr07-Aenderungsgesetz- betreffend-Reichsschulden

Gesetz, Änderung betreffende den Reichsschulden und der Reichskontrolle

gegeben am 04.03.2018, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 22.03.2018 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 07

In Anbetracht dessen, daß ab der Revolution vom 09. November 1918 die staatlichen Reichsschulden in die Hände von Fremdverwaltung fielen, und die Bundesstaaten sich vom Deutschen Reich durch Unterwerfung den fremdverwalteten Regierungen aufgelöst haben, bedarf es einer Neuordnung des Reichsrechtskreises und seiner Bundesglieder, sowie die Neuordnung von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Staatsanleihen, Wechselverbindlichkeiten, Darlehen und Reichsschulden.

Artikel 1.

Des RGBl-1611211-Nr32 Wiedereinrichtung der Reichsschuldenverwaltung wird wie folgt geändert

Im dritten Absatz Zeile 2 wird der "Staatssekretär des Innern" auf Staatssekretär im Reichsschatzamt geändert.

Artikel 2.

Des RGBl-1611211-Nr32 Wiedereinrichtung der Reichsschuldenverwaltung wird wie folgt geändert

Im vierten Absatz wird die Formulierung "RGBl. Band 1900, Nr. 11, Seite 129 -134" mit folgender

Formulierung "RGBl-1803031-Nr06-Reichsschuldenordnung", ersetzt.

Artikel 3.

Des RGBl-1611231-Nr33 Ausgabe von Reichsschatzanweisungen, wird wie folgt geändert

In Absatz 1 Zeile 3 wird die Formulierung "*RGBl. Band 1900, Nr. 11, Seite 129 -134*" mit folgender Formulierung "RGBl-1803031-Nr06-Reichsschuldenordnung", ersetzt und das Wort "Goldmark" wird zu Mark umbenannt.

Artikel 4.

Des RGBl. Nr. 16 des Jahrgangs 1910 S. 521 Reichskontrollgesetz, wird wie folgt geändert

§ 1. des Reichskontrollgesetz, wird wie folgt geändert;

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushaltes, der Landeshaushalte, aller Bundesstaaten, Elsaß-Lothringen und der Haushalt der Schutzgebiete wird vom Rechnungshof des Deutschen Reiches nach Maßgabe der dafür bestehenden Gesetze und enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat der Rechnungshof des Deutschen Reiches die Kontrolle des Reichshaushaltes in bezug auf die Rechnungen der Reichsbank gemäß § 29 des Bankgesetz vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt S.177) obliegende Geschäfte wahrzunehmen.

Artikel 5.

Des RGBl. Nr. 16 des Jahrgangs 1910 S. 521 Reichskontrollgesetz, wird wie folgt geändert;

§ 2. des Reichskontrollgesetz, wird als gegenstandlos gestrichen.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1803041-Nr07-Aenderungsgesetz-betreffend-Reichsschulden"](#)
[Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1803041-Nr07-Aenderungsgesetz-betreffend-Reichsschulden" _D](#)